

Beschluss 2017-I-11

Die Zentralkommission,

gestützt auf die RIS-Strategie der ZKR, angenommen mit Beschluss 2012-I-10, und die Stellung, die der Nutzung elektronischer Meldungen zukommt,

gestützt auf die Ergebnisse der Anhörung des Gewerbes im März 2017,

in dem Bestreben, weiter zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit der Rheinschifffahrt beizutragen,

in der Erwägung

- dass die Nutzung elektronischer Meldungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und Erhöhung der Datenqualität beiträgt,
- dass ihr keine Information zur Kenntnis gelangt ist, der zufolge Schwierigkeiten bei der Umsetzung der in Protokoll 2015-I-16 beschlossenen Anordnungen vorübergehender Art aufgetreten sind,
- dass die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf Fahrzeuge und Verbände mit festverbundenen Tanks an Bord die Sicherheit der Rheinschifffahrt verbessert,

unter Hinweis darauf, dass die elektronische Meldepflicht in Zukunft auch auf andere Fahrzeugarten ausgeweitet werden könnte,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

beschließt die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der §§ 1.01, 4.07 und 12.01 und der Anlage 12 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung gemäß der Anlage zu vorliegendem Beschluss.

Die Änderungen treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Anlage

Anlage zu Beschluss 2017-I-11

1. *Folgende Angabe zu dem Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angefügt:*

„Anlage 12: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten“.

2. *Folgender Buchstabe ag wird dem § 1.01 wie folgt angefügt:*

"ag) „festverbundener Tank“ ein mit dem Schiff verbundener Tank, wobei die Tankwände durch den Schiffskörper selbst oder durch vom Schiffskörper unabhängige Wandungen gebildet sein können."

3. *§ 4.07 Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:*

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem *Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt*;“.

4. *§ 4.07 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:*

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem *Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt*;“.

5. *§ 12.01 wird wie folgt gefasst:*

„§ 12.01

Meldepflicht

1. Die Schiffsführer folgender Fahrzeuge und der Verbände müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 8 genannten Strecken auf dem bekannt gegebenen Kanal melden:

- a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
- b) Tankschiffe;
- c) Fahrzeuge, die Container befördern;
- d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
- e) Kabinenschiffe;
- f) Seeschiffe;
- g) Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben;
- h) Sondertransporte nach § 1.21.

2. Im Rahmen der Meldung nach Nummer 1 sind anzugeben:

- a) Schiffsname des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
- b) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;

- c) Art des Fahrzeugs oder Verbands und bei Verbänden, Art aller Fahrzeuge gemäß Anlage 12;
 - d) Tragfähigkeit des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - e) Länge und Breite des Fahrzeugs und bei Verbänden Länge und Breite des Verbands und aller Fahrzeuge im Verband;
 - f) Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord;
 - g) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt:
 - aa) die UN-Nummer oder Nummer des Gefahrguts;
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung;
 - cc) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe des Gefahrguts;
 - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
 - ee) die Anzahl blauer Lichter/ blauer Kegel;
 - h) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung nicht dem ADN unterliegt und die nicht in einem Container befördert werden: Art und Menge der Ladung;
 - i) Anzahl der an Bord befindlichen Container entsprechend ihrer Größe und ihres Beladungszustandes (beladen oder unbeladen) sowie jeweilige Stauplanposition und Typ der Container;
 - j) Containernummer der Gefahrgutcontainer;
 - k) Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
 - l) Standort, Fahrrichtung;
 - m) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - n) Fahrtroute mit Angabe von Start- und Zielhafen;
 - o) Beladehafen;
 - p) Entladehafen.
3. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe l und m können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die Strecke, wo die Meldepflicht gilt, einfährt und diese wieder verlässt.
4. Sofern sich der Schiffsführer oder eine andere Stelle oder Person auf elektronischem Wege meldet,
- a) muss die Meldung gemäß dem *Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt* Edition April 2013 erfolgen,
 - b) ist abweichend von Nummer 2 Buchstabe c der Typ des Fahrzeugs oder Verbands gemäß dem in Buchstabe a genannten Standard anzugeben.

5. Die Meldung nach Nummer 2 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe l und m muss bei folgenden Fahrzeugen auf elektronischem Wege erfolgen:
 - a) Verbände und Fahrzeuge, die Container an Bord haben,
 - b) Verbände und Fahrzeuge, bei denen mindestens ein Fahrzeug zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmt ist.
6. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 8 genannten Strecken die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
7. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der Strecke, wo die Meldepflicht gilt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Angaben ist über den bekannt gegebenen Kanal schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.
8. Die Meldepflicht nach Nummer 1 besteht auf folgenden Strecken, die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind:
 - a) von Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,53) bis Gorinchem (km 952,50) und
 - b) von Pannerden (km 876,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20).

Die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c sind auch beim Vorbeifahren an Schleusen und an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten zu machen.

9. Ausgenommen von der Meldepflicht nach Nummer 1 sind:
 - auf der Strecke nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe a Verbände, die keine Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt, und deren Länge 140 m und deren Breite 15 m nicht überschreiten,
 - auf der Strecke nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe b Verbände, deren Länge 110 m oder deren Breite 12 m nicht überschreiten.

Nicht ausgenommen sind Verbände, die der elektronischen Meldepflicht nach Nummer 5 unterliegen.

10. Die zuständige Behörde kann
 - a) für Bunkerboote andere Meldepflichten festlegen;
 - b) für Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“

6. Folgende Anlage 12 wird nach der Anlage 11 angefügt:

„Anlage 12

VERZEICHNIS DER FAHRZEUG- UND VERBANDSARTEN

Bezeichnung:

- Tankmotorschiff
- Gütermotorschiff
- Kanalpeniche
- Schleppboot
- Schubboot
- Tankschleppkahn
- Güterschleppkahn
- Tankschubleichter
- Güterschubleichter
- Trägerschiffsleichter
- Tagesausflugsschiff
- Kabinenschiff
- Schnelles Schiff
- Schwimmendes Gerät
- Baustellenfahrzeug
- Sportfahrzeug
- Schubverband
- Gekuppelte Fahrzeuge
- Schleppverband
- Fahrzeug (Typ unbekannt).“
